

Tarif für Kraftwagen

die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind vom 10. Mai 1912 und den Änderungen vom 5. April 1924, 20. Mai 1926 und 5. April 1928

Das Droschkengebiet umfaßt das Gebiet des Hamburgischen Amtes Ritzebüttel.

Die Kraftdroschken leisten:

bei Fahrten	für den Mindestfahrpreis von 0.40 R.M.	für je weitere 0.10 R.M.
innerhalb des Droschkengebiets am Tage mit 1 bis 2 Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	1. Taxe I: bis 300 m Wegelänge oder 3 Min. Wartezeit	bis 300 m Wegelänge oder 3 Min. Wartezeit
innerhalb des Droschkengebiets mit 1-2 Personen mit Gepäck über 15 kg, sowie mit 3-5 Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	2. Taxe II: bis 200 m Wegelänge oder 3 Min. Wartezeit	bis 200 m Wegelänge oder 3 Min. Wartezeit
in allen übrigen Fällen	3. Taxe III: bis 150 m Wegelänge oder 3 Min. Wartezeit	bis 150 m Wegelänge oder 3 Min. Wartezeit

Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 23 bis 7 Uhr. Für Anfahrten oder falls die Droschken zur Rückfahrt nicht wieder benutzt werden, tritt eine Erhöhung des Fahrpreises nicht ein. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

Die Taxe gilt für Fahrten im Gebiet des Amtes Ritzebüttel, jedoch nicht für Fahrten nach Gadendorf, Oxstedt sowie Berensch und Arensch. Hier gilt freie Vereinbarung bei Eintritt in preußisches Gebiet. Fahrten über das Droschkengebiet hinaus unterliegen der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt hierauf hinzuweisen.

Verordnung über den Fuhrwerksverkehr im Gebiete der Landherrenschaft Ritzebüttel vom 24. Oktober 1927 und Änderung vom 13. August 1928.

Auf Grund § 20 a des hamburgischen Gesetzes, Wegen und Plätzen darf Fuhrwerk jeder Art nur dort halten, wo der Verkehr durch das haltende Fuhrwerk nicht behindert wird und das Halten nicht durch besondere Anordnungen verboten ist. Die öffentlichen Halteplätze und die Haltestellen des Omnibusses dürfen nur durch die gemäß § 2 und § 3 zugelassenen Fuhrwerke benutzt werden. Die Straßenecken sind stets in einem Abstände von mindestens 10 Metern freizuhalten; von den Haltestellen des Omnibusses haben die anderen Fuhrwerke einen Abstand von mindestens 25 Metern zu wahren. — Personenwagen, Lastwagen und -karren sowie Krafträder mit Beiwagen und Kraftdreiräder dürfen in folgenden Straßen in Cuxhaven nicht länger halten, als das Ein- oder Aussteigen, das Be- oder Entladen erfordert: Nordsteinstr., Westertreihe, Südersteinstr., gr. Hardewiek, kl. Hardewiek, Deichstr., Mittelstr., Fahrenholzstr., Kurzestr., Schillerstr., Marienstrasse, Strichweg von Marienstr. bis Jaenschstr.

§ 2. Öffentliche Halteplätze sind Stände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch das Amt als solche bestimmt sind. Sie werden für Kraftdroschken, Stellwagen, Pferdroschken, — Stellwagen und Omnibusse getrennt — angewiesen und dürfen nur in der Zahl und von der Fuhrwerksart benutzt werden, die vom Amte dafür zugelassen ist. Die Führer der zugelassenen Fuhrwerke dürfen sich auf den öffentlichen Halteplätzen nur zum Anwerben von Fahrgästen unter den in § 18 der Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1910, betr. die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke festgesetzten Einschränkungen aufstellen. § 3. Haltestellen des Omnibusses sind die Stellen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an denen der Omnibus bei der Zurücklegung der ihm genehmigten Linie zu halten berechtigt und verpflichtet ist. Sie werden vom Amt Ritzebüttel festgesetzt und dürfen nur für das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste des Omnibusses benutzt werden. § 4. Die Anweisung der öffentlichen Halteplätze (§ 2) und der Haltestellen (§ 3) ist jederzeit widerruflich. Für die Benutzung der öffentlichen Halteplätze ist für jedes Fuhrwerk bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres ein Standgeld von RM. 3.— an die Kasse des Amtes Ritzebüttel zu zahlen. § 5. Die Führer der Fuhrwerke haben allen Anordnungen der Polizeibeamten über die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege unweigerlich Folge zu leisten, auch wenn sie mit Rücksicht auf besondere Verkehrsverhältnisse von diesen Bestimmungen abweichen. § 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinem Strafgesetze höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu RM. 150.— oder mit Haft bestraft.

Verzeichnis der öffentlichen Halteplätze.

Gemäß der Verordnung über den Fuhrwerksverkehr im Gebiete der Landherrenschaft Ritzebüttel vom 24. Oktober 1927 wird nachstehend das Verzeichnis der öffentlichen Halteplätze zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Belegenheit	Art der zugelassenen Fuhrwerke	Zahl
Stadtbahnhof	Kraftdroschken	12
	Kraftstellwagen	1
	Pferdroschken	2
	Pferdestellwagen	3
Kaemmererplatz	Omnibusse	3
	Kraftdroschken	2
Abendrothstrasse	Kraftdroschken	6

Belegenheit	Art der zugelassenen Fuhrwerke	Zahl
Kaiserapotheke	Kraftdroschken	6
	Kraftstellwagen	4
Steinmarnstrasse bei der Döser Kirche	Kraftdroschken	4
	Kraftdroschken	4
Elbstrasse	Kraftdroschken	4
	Kraftdroschken	8
Alte Liebe	Pferdedroschken	2
	Omnibusse	2
Seebäderbrücke	Kraftdroschken	8
	Pferdedroschken	2
Omnibusse	Omnibusse	2
	Amerikahöft Lenzstrasse	Fuhrwerke aller Art
Duhnen Strandstrasse	Kraftdroschken	4
	Duhnen Kraftstellwagen	1
Dohrmannsplatz	Pferdestellwagen	2
	Duhnen Omnibusse	2
Hotel zum Meer	Omnibusse	2
	Broekeswalde Lokal, Waldeslust	Fuhrwerke aller Art
Broekeswalde Lokal, Waldschloß	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt

Die Aufstellung der Fuhrwerke auf diesen Halteplätzen regelt die Polizei.

Verordnung über den Betrieb der Kraftomnibusse vom 18. Dezember 1926. (Auszug).

§ 22. Vorschriften über die Fahrgäste.

1. Betrunkene, mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten befallene oder Personen, welche durch ihre schmutzige Kleidung oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen würden, sowie Gelangene sind von der Beförderung ausgeschlossen.
2. Verboten ist
 - a) die Mitnahme von Tieren und geladenen Schußwaffen sowie von Gepäckstücken, die durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können. Die Zulassung von Ausnahmen behält sich das Hamburgische Amt Ritzebüttel vor.
 - b) das Aufsteigen auf einen als „Besetzt“ bezeichneten Wagen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schaffners sowie das Berühren der zur Beleuchtung dienenden und der anderen Betriebseinrichtungen,
 - c) das Rauchen sowie das Mitführen brennender oder angerauchter Zigarren, Zigaretten und Pfeifen im Innern eines Wagens,
 - d) das Ausspucken in den Wagen und jedes ungebührliche Benehmen (Musizieren, Lärmen, Singen, Belästigung der Mitfahrenden und des Schaffners usw.),
 - e) jede Unterhaltung mit dem Führer.
3. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Schaffners ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Fahrgäste, die dies nicht tun, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung des Schaffners den Wagen sofort zu verlassen.

Taxe für den Kraftomnibusbetrieb Cuxhaven vom 30. September 1925 einschließlich Änderung vom 7. Juni 1926. (Auszug).

Der Fahrpreis beträgt für eine Fahrt ab Bahnhof Cuxhaven

nach Haltestelle	oder umgekehrt	R.M.
Lütt's Ecke	0.15
„ Döse, Haltestelle Kaiserapotheke	„ „ „ „	0.20
„ Döse, Haltestelle Badehausallee	„ „ „ „	0.20
„ Döse, Haltestelle Döser Kirche	„ „ „ „	0.40
„ Döse bis Duhner Grenze	„ „ „ „	0.60
„ Duhnen	„ „ „ „	0.75
„ Groden (Kirche)	„ „ „ „	0.30
„ Gasthaus „Zur Erholung“	„ „ „ „	0.20
„ Broekeswalde	„ „ „ „	0.40
„ Sahlenburg, Haltestelle Itgen	„ „ „ „	0.60
„ Sahlenburg, Haltestelle „Zum Forst“	„ „ „ „	0.70
„ Sahlenburg, Haltestelle Nordheimstiftung	„ „ „ „	0.90
„ Altenbruch	„ „ „ „	0.60
„ Lüdingworth	„ „ „ „	0.90

Zwischen den Teilstrecken beträgt der Fahrpreis allgemein je 15 Pfg. Eine Ausnahme hiervon findet zwischen folgenden Teilstrecken statt:

Lütt's Ecke — Badehausallee	R.M. 0.20
„ „ — Döser Kirche	0.30
„ „ — Duhner Grenze	0.50
„ „ — Duhnen	0.75

Kinder unter 2 Jahren werden frei befördert, Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte des Fahrpreises, mindestens jedoch 10 Pfg.

Krankenförderung

durch die freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz Cuxhaven, Hauptmeldestelle: Abendrothstr. (Feuerwache), 1025; Meldestellen: E. Jahn, Hermannstr. 31, H. Rösig, Groden, alte Marsch 29, G. Kahl, alter Duhnerweg 8.